

## **Aus der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Berndorf vom 10.11.2016**

### **Beratung und Beschlussfassung – Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017; Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG**

Mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde durch die Einführung eines neuen § 2 b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst. Betroffen hiervon sind im kommunalen Bereich die einzelnen Gebietskörperschaften, ferner die Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) oder Stiftungen.

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ein Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG alte Fassung) behandelt werden wollen.

Soweit die Gemeinde vom Wahlrecht Gebrauch machen will, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, sogar rückwirkend.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person ausgeübt werden (kein Rosinenpicken). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- die Vielzahl von Rechtsunsicherheiten

Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.

Beispiel zu § 2b Abs. 3 Nr. 2 – „...dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur“: Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst, wie Straßen, Kanäle, Gebäude usw. oder auch (reine) Dienstleistungen im sozialen oder kulturellen Bereich. Ferner ist nicht ansatzweise geklärt, ob der Begriff eng und weit auszulegen ist.

Der GStB empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Ortsgemeinde Berndorf macht von dem Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG in 2016 Gebrauch und erklärt – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anzuwenden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung, nach Unterschrift durch den Ortsbürgermeister, gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung form- und fristgerecht abzugeben.

### **Beratung und Beschlussfassung Haushaltssatzung mit Plan 2017**

Die Haushaltssatzung mit –plan 2017 wird von Kämmerer Uwe Hochmann und Julia Mauer erläutert. Sie stellen die einzelnen Haushaltspositionen vor.

Die größten Investitionen sind das Baugebiet „Jüdenwies“ in Höhe von 220.000,00 Euro sowie der Ausbau der Buchenstraße in Höhe von 130.000,00 Euro, hier fallen dann Anliegerbeiträge über 117.000,00 € an.

Als Ergebnis bleibt festzustellen, dass der Ergebnishaushalt einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 53.636,00 Euro hat. Der Finanzhaushalt schließt mit einem positiven Saldo in Höhe von 7.554,00 Euro ab. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt - 232.300 Euro. Für die geplanten Investitionen ist ein Kredit in Höhe von 153.433,00 Euro veranschlagt. Da das Haushaltsjahr 2016 aber vermutlich deutlich besser abschließen wird als geplant, muss der eingeplante Investitionskredit aller Voraussicht nach nicht in voller Höhe in Anspruch genommen werden.

Nach Beantwortung der Fragen stellt der Ortsbürgermeister die Haushaltssatzung mit –plan 2017 zur Abstimmung.

Die Ortsgemeinde beschließt einstimmig die vorgelegte Haushaltssatzung mit –plan.

### **Beratung und Beschlussfassung Forstwirtschaftsplan 2017**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Forstamtsdirektor Martin Mannheller und Herr Tim Dürselen, Vertreter von Revierleiter Schäfer.

Sie geben einen allgemeinen Überblick über das abgelaufene Jahr sowie über die Entwicklung des Holzmarktes.

Herr Dürselen trägt den Forstwirtschaftsplan 2017 vor. Dieser schließt mit Einnahmen in Höhe von 130.865,00 € und Ausgaben in Höhe von 101.079,00 Euro ab, sodass ein Überschuss in Höhe von 29.786,00 Euro verbleibt.

Nach Beantwortung der Fragen aus dem Rat, stellt der Vorsitzende den vorliegenden Forstwirtschaftsplan 2017 zur Abstimmung. Dieser wird einstimmig beschlossen.

### **Beratung und Beschlussfassung – Brennholz 2017**

Um Befahrungsschäden im Wald zu vermeiden wird in 2017 kein Brennholz angeboten, zudem soll der Bestand sich entwickeln. Über die Brennholzsituation in 2018 wird rechtzeitig beraten.

### **Info Ortsbürgermeister**

- Es wurden die Ruhebänke an der Schutzhütte „Am Mahlberg“ beschädigt. Schaden ca. 1.000,00 Euro
- Der Beitrag an der Natur-und Geopark GmbH beträgt für die Ortsgemeinde Berndorf in diesem Jahr 269,73 Euro.
- Um die gelagerten Musikinstrumente im Gemeinde- und Vereinshaus vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen schlägt der MV Berndorf vor, eine Schutzwand vor die Instrumente zu bauen. Die Ortsgemeinde lehnt das Anliegen vom Musikverein Berndorf ab. Der MV Berndorf kann dies aber in Eigenregie übernehmen.
- Der Heckenschnitt erfolgt voraussichtlich ab der 46. KW.
- Befüllung und Überprüfung Gastank am Sportplatz, Kosten 920,89 Euro.
- Das Beet an der Bushaltestelle Richtung Hillesheim soll neu bepflanzt werden. Das Angebot der Fa. Pütten steht noch aus.
- Es erfolgen weiter Baumaßnahmen am Angelweiher mit Unterstützung von RWE vor Ort.
- Der Winterdienst in der Ortslage Berndorf übernimmt Herr Meuser aus Ripsdorf.

## **Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge Verkehrsanlagen**

Der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand ist in § 5 der Ausbaubeitragssatzung auf 40 v.H. festgesetzt.

Mit Schreiben vom 06. Mai 2016 hat die Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel diese Höhe des Gemeindeanteils beanstandet und eine Neufestsetzung gefordert.

Hierbei weist die Aufsichtsbehörde drauf hin, dass die Nichtanpassung des Gemeindeanteils bei der Antragstellung auf Gewährung von Zuschussmitteln eine negative kommunalaufsichtliche Stellungnahme zur Folge hat.

Gleichzeitig muss auch davon ausgegangen werden, dass künftig eine Kreditaufnahme negativ beschieden werden wird, da die Ortsgemeinde ihre Einnahmen entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmung der §§ 94 ff. GemO nicht in voller Höhe ausschöpft.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht, wird ein Gemeindeanteil von nunmehr 30 v.H. als angemessen erachtet.

Eine Neufestsetzung des Gemeindeanteils am beitragsfähigen Ausbaaufwand auf nunmehr **30 v.H.** erscheint damit unumgänglich.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen entsprechend dem von der Verwaltung erstellten Entwurf.